

Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße - Schillerstraße“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden

Satzung

der Stadt Bad Soden am Taunus über den Erlass einer erneuten Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße - Schillerstraße“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden.

§ 1

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 21.03.2007 beschlossene und am 29.03.2007 in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.01.2009 mit Inkrafttreten am 19.03.2009 um ein Jahr verlängert. Am 18.03.2010 trat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2010 die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr in Kraft.

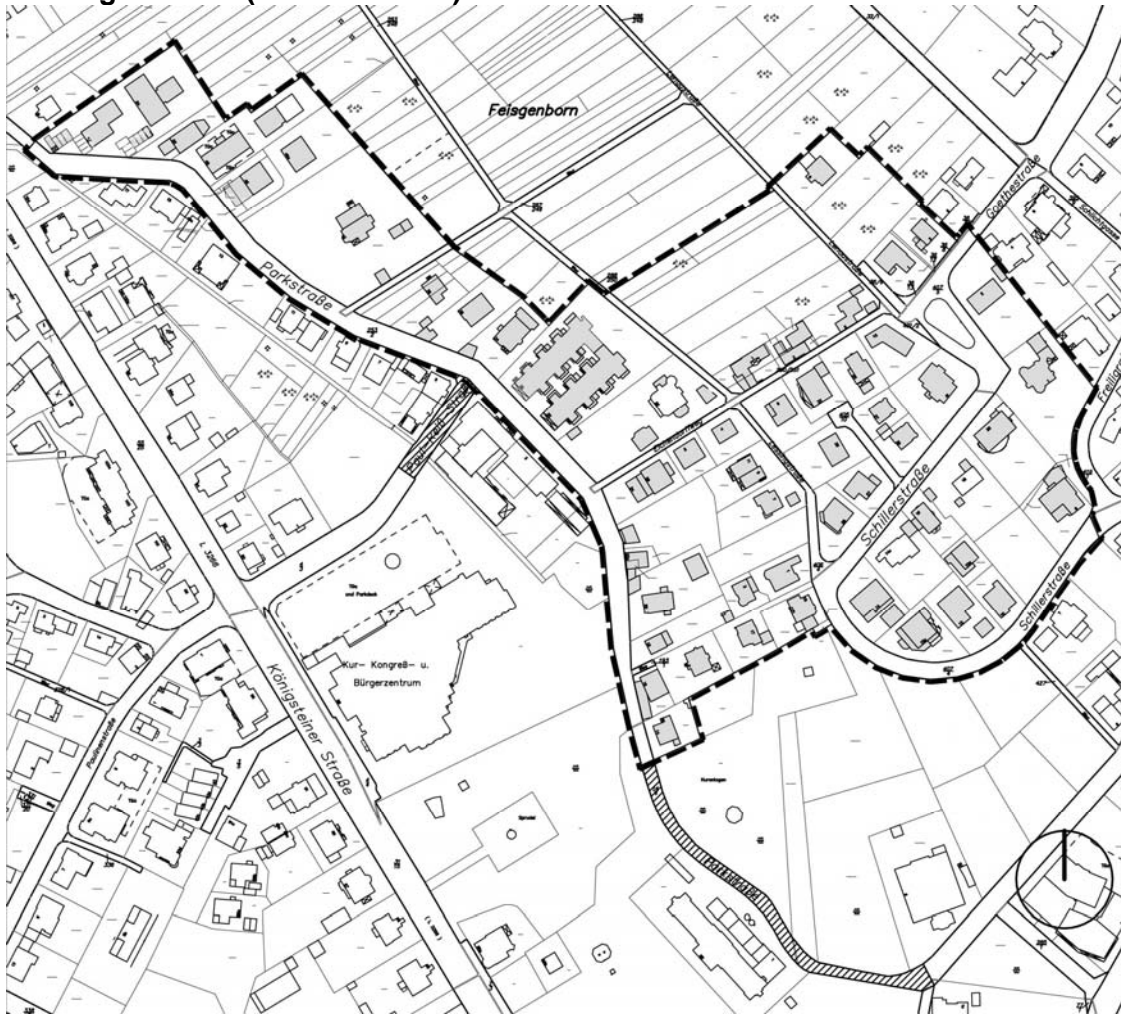
Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2011 wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße-Schillerstraße“ gemäß § 17 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 BauGB erneut eine Veränderungssperre für zwei Jahre erlassen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem als **Anlage** beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 26.05.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße-Schillerstraße“ mit dem Ziel gefasst, eine städtebaulich angemessene und umweltverträgliche Entwicklung dieses Gebietes planungsrechtlich zu sichern. Der Geltungsbereich hat sich seither geringfügig verändert. Der geänderte Geltungsbereich ist Grundlage dieser Satzung.

§ 2

Die erneute Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung (gemäß § 17 Abs. 3 BauGB).

Geltungsbereich (ohne Maßstab):**Hinweis:**

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich mit Darstellung des Sachverhaltes, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus geltend gemacht wird. Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf § 44 BauGB wird hingewiesen.

Bad Soden am Taunus, 11.03.2011

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister